HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 13 **MITTWOCH, DEN 18. APRIL** **2001**

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 2001	**Gesetz über den Bebauungsplan Ottensen 48**	49
10. 4. 2001	**Gesetz über das „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“** neu: 791-5	51
10. 4. 2001	**Gesetz zur Änderung des Zweitwohnungsteuergesetzes** 612-3	52
10. 4. 2001	**Gesetz zur Änderung des hamburgischen Nationalparkrechts** 791-1, 791-3	52
10. 4. 2001	**Gesetz zur Zweiten Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Langenhorn 51**	54
10. 4. 2001	**Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes** 2135-1	55
10. 4. 2001	Achtundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	59
10. 4. 2001	Dritte Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	59
10. 4. 2001	Neunundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	60
10. 4. 2001	Vierte Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	60
10. 4. 2001	**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Formbedürftigkeit von Verpflichtungserklärungen** 2010-3	61

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz über den Bebauungsplan Ottensen 48

Vom 10. April 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ottensen 48 für den Geltungsbereich Elbchaussee – Große Brunnenstraße – Holländische Reihe – Rothestraße (Bezirk Altona, Ortsteil 213) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den § 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalender-

jahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach §172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder in Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

2. In den Wohngebieten sind die Wohn- und Schlafräume durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

3. Zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile sind gemeinsame Grundstückszufahrten vorzusehen. Vom festgesetzten Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen sind Zufahrten zu Tiefgaragen ausgenommen.

4. Stellplätze im Blockinnenbereich sind nur in Tiefgaragen zulässig.

5. Die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen mit Ausnahme der wohnungsbezogenen Terrassen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und mit Laubgehölzen zu begrünen. Soweit Bäume angepflanzt werden, muss auf einer Fläche von mindestens 12 m^2 je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.

6. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

7. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.

8. Für festgesetzte Baumpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume eine Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m^2 anzulegen

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. April 2001.

Der Senat

Gesetz über das „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“

Vom 10. April 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen.

(2) Dem Sondervermögen fließen die eingehenden Ausgleichsabgaben und Ersatzzahlungen nach § 9 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 10. April 2001 (HmbGVBl. S. 52), in der jeweils geltenden Fassung zu sowie Finanzmittel, die aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingehen.

§ 2

Zweck

Das Sondervermögen dient dem Zweck, Maßnahmen entsprechend § 9 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes umzusetzen und zu finanzieren, die dazu bestimmt sind, Werte und Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes herzustellen oder in ihrem Bestand zu sichern, die dem aufgrund eines Eingriffs zerstörten Gut entsprechen.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr und Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet die Freie und Hansestadt Hamburg unbeschränkt.

(2) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und beklagt werden.

§ 4

Verwaltung

Das Sondervermögen wird von der zuständigen Behörde verwaltet. Das Sondervermögen erstattet der zuständigen Behörde die im Zusammenhang mit der Umsetzung der in § 2 bezeichneten Maßnahmen entstandenen Verwaltungsausgaben.

§ 5

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg als Anlage beigefügt und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. § 26 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 338), in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.

(3) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres wird ein Jahresabschluss aufgestellt.

(4) Der Jahresabschluss wird der Haushaltsrechnung als Anlage beigefügt. § 85 Satz 1 Nummer 2 LHO findet keine Anwendung.

§ 6

Verzinsung

Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel werden verzinst, soweit es sich nicht um Mittel für investive Maßnahmen und Verwaltungskosten handelt, die aus dem hamburgischen Haushalt zu finanzieren sind. Einzelheiten enthält der Haushaltsrechtliche Vermerk zum Wirtschaftsplan.

§ 7

Rechtsanwendung

(1) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes des Sondervermögens sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung sind nur im Rahmen des Haushaltsrechtlichen Vermerks zum Wirtschaftsplan zulässig.

§ 8

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. April 2001.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Zweitwohnungsteuergesetzes

Vom 10. April 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

§ 2 Absatz 3 Satz 1 des Zweitwohnungsteuergesetzes vom 23. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 330) erhält folgende Fassung:

„Wohnung im Sinne des Gesetzes ist jede rechtlich zulässig bewohnbare Gesamtheit von Räumen, die eine selbständige Haushaltsführung ermöglicht und mit einer Küche oder Kochgelegenheit, einem mit Bad- oder Duscheinrichtung versehenen Waschraum und einer in der Wohnung befindlichen Toilette mit Wasserspülung ausgestattet ist."

Ausgefertigt Hamburg, den 10. April 2001.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des hamburgischen Nationalparkrechts

Vom 10. April 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes

§ 22 a des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

   „3. sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden und

   4. vornehmlich den dort heimischen Tier- und Pflanzenbestand schützen."

2. Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

   „(3 a) Nationalparke dienen vornehmlich der Sicherung des möglichst ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge, der Erhaltung des dort heimischen Tier- und Pflanzenbestandes und dessen ungestörter Entwicklung sowie, soweit es der Schutzzweck erlaubt, der Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung."

3. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer

Das Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 63, 64) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Nationalpark umfasst das Neuwerker Watt mit seinen Sänden, Platen und Prielsystemen, bestehend aus dem Scharhörner Watt, dem Neuwerker Inselwatt, dem Sahlenburger Watt und dem Kleinen Vogelsand sowie die Inseln Neuwerk, Nigehörn und Scharhörn. Die Grenze des Nationalparks entspricht mit Ausnahme der seewärtigen Grenze der Begrenzung der hamburgischen Exklave Neuwerk. Seewärts verläuft die Grenze beginnend im Westen der 3-Seemeilen-Grenze folgend bis zur Südseite der tiefen Rinne der Außenelbe und von dort entlang der Rinne, bis sie auf die Grenze der Exklave trifft. Die Eckpunkte der Nationalparkfläche sind durch die in der anliegenden Karte angeführten Koordinaten im World Geodetic System 1984 (WGS-84) bestimmt."

2. § 2 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Schließlich sind für die auf den Lebensraum Watt angewiesenen Arten als Lebensstätten insbesondere die geeigneten Fischlaich- und Fischaufzuchtgebiete, die Liege- und Aufzuchtplätze der Seehunde auf der Robbenplate, dem Wittsand und dem Bakenloch, die Brut- und Rastplätze der Seeschwalben auf Neuwerk, Nigehörn und Scharhörn, die Brut- und Rastplätze sowie Nahrungsgebiete der verschiedenen Wattvogelarten und die Mauserplätze der Brandente zu erhalten."

3. § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zone I umfasst die in der anliegenden Karte rot oder rot-weiß gestreift dargestellten Flächen; zur Zone II gehören die übrigen Flächen des Nationalparks."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

4.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Jagd oder die Fischerei einschließlich der Krabben- und Muschelfischerei auszuüben,".

4.1.2 Hinter Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. zu angeln oder sonst Fische oder Krabben zu fangen sowie Muscheln zu sammeln,".

4.1.3 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die gekennzeichneten Teilflächen des in der Zone II belegenen Teils des nördlichen Vorlandes Neuwerks in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zu betreten,".

4.1.4 Hinter Nummer 5 werden folgende Nummern 5 a und 5 b eingefügt:

„5 a. Hunde oder Katzen unangeleint umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen,

5 b. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder dort mit Drachen oder Flugmodellen jeglicher Art Modellsport zu betreiben,".

4.2 In Absatz 2 werden die Nummern 6 und 8 gestrichen.

4.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

4.3.1 Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. die Nummer 1 des Absatzes 1 in der Zone II für das Sammeln von Speisepilzen für den eigenen Bedarf,".

4.3.2 Hinter Nummer 5 werden folgende Nummern 5 a bis 5 d eingefügt:

„5 a. die Nummer 3 des Absatzes 1 für die Krabbenfischerei in den Fahrwassern Elbe-Weser-Wattfahrwasser, Neuwerker Loch und Elbe-Neuwerk-Fahrwasser in einem 100 m breiten Streifen steuerbords der zur Kennzeichnung der Wattfahrwasser ausgebrachten Bezeichnung der Backbordseite oder in einem 100 m breiten Streifen backbords der zur Kennzeichnung der Wattfahrwasser ausgebrachten Bezeichnung der Steuerbordseite sowie in dem in der anliegenden Karte rot-weiß gestreift dargestellten Gebiet der Zone I,

5 b. die Nummer 3 a des Absatzes 1 in der Zone II für das Fangen von Fischen und Speisekrabben sowie das Sammeln von Muscheln für den eigenen Bedarf,

5 c. die Nummer 5 a des Absatzes 1 für Hunde auf dem Hauptdeich der Insel Neuwerk sowie auf den Wegen binnendeichs,

5 d. die Nummer 5 b des Absatzes 1 für Drachen auf dem Deichkörper des Hauptdeiches zwischen dem Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr im Norden westwärts bis zum Bauernhafen im Süden der Insel Neuwerk,".

4.3.3 In Nummer 10 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 11 gestrichen.

5. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann

1. in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummern 5, 5 a, 6, 9, 16 und 17 sowie Absatz 2 Nummern 1, 2, 7 und 10 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro,
2. in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 4, 5 b, 8, 11 und 12 sowie Absatz 2 Nummern 3 bis 5 und 9 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und
3. in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummern 7, 10 und 13 bis 15 sowie Absatz 2 Nummer 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

6. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Artikel 2 Nummer 5 gilt bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beträge „zweitausendfünfhundert Euro", „zehntausend Euro" und „fünfzigtausend Euro" die Beträge „fünftausend Deutsche Mark", „zwanzigtausend Deutsche Mark" und „hunderttausend Deutsche Mark" treten.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. April 2001.

Der Senat

Gesetz zur Zweiten Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Langenhorn 51

Vom 10. April 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 51 vom 25. Juni 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 166), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 494, 495, 504), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zum Gesetz zur Zweiten Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Langenhorn 51“ wird dem Gesetz hinzugefügt.

2. In § 2 werden folgende Nummern 5 bis 10 angefügt:

   „5. Die mit „D“ bezeichnete Fläche wird als Gewerbegebiet festgesetzt.

   6. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig, soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, elektronischen Bauteilen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479).

   7. Auf der mit „D“ bezeichneten Fläche können Läden ausnahmsweise zugelassen werden.

   8. Auf den mit „A“ und „B“ bezeichneten Flächen sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe unzulässig.

   9. Auf der mit „B“ bezeichneten Fläche wird die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß mit III festgesetzt.

   10. Für die Erschließung der mit „D“ bezeichneten Fläche sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Zweiten Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. April 2001.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes

Vom 10. April 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Abwassergesetz vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter der § 9 betreffenden Eintragung wird folgende Eintragung eingefügt:

„§ 9a Ausnahme von der Anschlusspflicht und dem Benutzungszwang“.

1.2 Hinter den Eintragungen zum Dritten Abschnitt werden folgende Eintragungen zum neuen Vierten und Fünften Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Abwasserinformation und Datenverarbeitung

§ 19 Abwasserinformationssystem

§ 20 Datenverarbeitung, Zweckbindung

§ 21 Übermittlung und Nutzung von Daten

Fünfter Abschnitt

Schäden an öffentlichen Abwasseranlagen

§ 22 Beseitigung von Schäden an öffentlichen Abwasseranlagen

§ 23 Anordnungsbefugnis

§ 24 Kostenfestsetzung“.

1.3 Die Eintragungen zum bisherigen Vierten Abschnitt werden Eintragungen zum Sechsten Abschnitt und wie folgt geändert:

1.3.1 In der Überschrift werden die Wörter „Vierter Abschnitt“ durch die Wörter „Sechster Abschnitt“ ersetzt.

1.3.2 Die Bezeichnungen §§ 19 bis 22 werden durch die Bezeichnungen §§ 25 bis 28 ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Abwasser ist Grundwasser gleichgestellt, das nicht dem Einleitungsverbot nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 unterliegt.“

2.2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Eigentümerin und Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Erbbauberechtigte und der Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

3.1.1 In Satz 1wird das Wort „Eigentümer“ ersetzt durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer“.

3.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „der Eigentümer“ ersetzt durch die Textstelle „Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer“ und das Wort „sein“ ersetzt durch die Textstelle „ihr bzw. sein“.

3.1.3 In Satz 3 wird die Textstelle „mit den Änderungen vom 2. März 1962 und 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1960 Seite 335, 1962 Seite 61, 1977 Seite 363)“ ersetzt durch die Textstelle „(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 11. April 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78) in der jeweils geltenden Fassung“.

3.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen weder beschädigt noch in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 werden die Wörter „der Eigentümer“ ersetzt durch die Textstelle „die Eigentümerin bzw. der Eigentümer“.

4.2 In Absatz 2 werden die Wörter „des Eigentümers“ ersetzt durch die Textstelle „der Eigentümerin bzw. des Eigentümers“.

4.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

4.3.1 In Satz 2 werden die Wörter „der Eigentümer“ ersetzt durch die Textstelle „die Eigentümerin bzw. der Eigentümer“.

4.3.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hat Bediensteten der Stadtentwässerung und von ihr Beauftragten den Zugang zu den Einrichtungen und den Leitungen zu gestatten.“

4.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

4.4.1 In Satz 2 werden die Wörter „Der Eigentümer“ ersetzt durch die Textstelle „Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer“.

4.4.2 In Satz 3 wird das Wort „Ihm“ ersetzt durch die Textstelle „Ihr bzw. ihm“.

4.4.3 In Satz 4 wird das Wort „Eigentümer“ ersetzt durch die Textstelle „Eigentümerinnen bzw. Eigentümer“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 4 werden die Wörter „Benutzer oder Nachbarn“ ersetzt durch die Wörter „Benutzerinnen und Benutzer oder Nachbarinnen und Nachbarn“.

5.2 In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „dem“ ersetzt durch die Textstelle „der bzw. dem“.

5.3 In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „dem Eigentümer“ ersetzt durch die Textstelle „der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer“.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

6.1 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

6.2 In Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Eigentümers“ jeweils ersetzt durch die Textstelle „der Eigentümerin bzw. des Eigentümers“.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

7.1 In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Anschlussnehmer“ ersetzt durch die Textstelle „von der Anschlussnehmerin bzw. vom Anschlussnehmer“.

7.2 In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Eigentümer“ ersetzt durch die Textstelle „die Eigentümerin bzw. der Eigentümer“ und die Textstelle „zuletzt geändert am 4. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235)“ ersetzt durch die Textstelle „zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), in der jeweils geltenden Fassung“.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

8.1 Hinter Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Grundwasser, das nicht dem Einleitungsverbot nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 unterliegt, ist in Abhängigkeit von den Inhaltsstoffen dem Schmutzwasser oder dem Niederschlagswasser zuzuordnen und entsprechend einzuleiten.“

8.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde kann zulassen, dass Regenwassersiele für die Einleitung von Abwasser einzelner Grundstücke in ein oberirdisches Gewässer benutzt werden, wenn

1. eine Einleitung unmittelbar in ein oberirdisches Gewässer nicht möglich ist und
2. die für die direkte Einleitung geltenden Anforderungen nach § 7 a WHG eingehalten werden, Gründe der Gewässergüte nicht entgegenstehen und die wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.

§ 11 a bleibt unberührt.“

8.3 In Absatz 3 werden die Wörter „und von nicht nachteilig verändertem Wasser“ gestrichen.

8.4 In Absatz 4 Satz 2 wird das Komma hinter den Wörtern „zu versickern“ ersetzt durch das Wort „oder“ und die Wörter „oder in einer Regenwassernutzungsanlage zu verwenden“ gestrichen.

9. Hinter § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Ausnahme von der Anschlusspflicht und dem Benutzungszwang

Die Anschlusspflicht (§ 6) und der Benutzungszwang (§ 9) für Niederschlagswasser entfällt, wenn dieses unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen versickert beziehungsweise in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird; dies gilt auch für Grundwasser, das nicht dem Einleitungsverbot nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 unterliegt; das Anschlussrecht (§ 8 Absatz 1) bleibt unberührt.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

10.1 In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ ersetzt durch die Textstelle „der Abwasserverordnung in der Fassung vom 9. Februar 1999 (Bundesgesetzblatt I Seite 87) in der jeweils geltenden Fassung“.

10.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

10.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „auf dem Grundstück“ werden gestrichen.

11. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

11.1 In Satz 1 wird die Textstelle „Nummern 1, 2, 4 und 10“ gestrichen.

11.2 Satz 3 wird gestrichen.

12. § 11 a wird wie folgt geändert:

12.1 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Abwasser von Grundstücken sowie von schwimmenden Einheiten nach § 6 Absatz 6 darf in die öffentlichen Abwasseranlagen erst eingeleitet werden,“.

12.2 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „als Nebenbestimmungen“ gestrichen.

12.3 In Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „gefährliche Stoffe im Sinne von § 7 a Absatz 1 Satz 3 WHG“ ersetzt durch die Textstelle „Stoffe, die toxisch, langlebig, anreicherungsfähig, krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd sind“.

12.4 In Absatz 6 wird das Wort „Praktiker“ durch die Wörter „Praktikerinnen und Praktiker“ ersetzt.

12.5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift ist der Entwicklungsstand technisch und wirtschaftlich durchführbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die als beste verfügbare Techniken zur Begrenzung von Emissionen praktisch geeignet sind.“

12.6 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

12.5.1 In Satz 1 wird die Textstelle „von Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach § 7 a Absatz 1 WHG“ ersetzt durch die Wörter „der Abwasserverordnung“.

12.5.2 In Satz 3 werden die Wörter „als Verwaltungsvorschriften“ gestrichen.

12.7 In Absatz 10 wird hinter den Wörtern „feste Abfallstoffe wie“ die Textstelle „Küchenabfall,“ eingefügt und die Wörter „und Papier“ werden durch die Wörter „oder Papier“ ersetzt.

13. § 11 b wird wie folgt geändert:

13.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

13.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung ist von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder der nutzungsberechtigten Person der in § 6 Absätze 1 und 2 genannten Grundstücke und der in § 6 Absatz 6 genannten schwimmenden Einheiten zu beantragen.“

13.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „Der Antragsteller“ ersetzt durch die Wörter „Die Person, die den Antrag stellt“.

13.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

13.2.1 In Satz 3 werden die Wörter „der Genehmigungsinhaber“ ersetzt durch die Textstelle „die Genehmigungsinhaberin bzw. der Genehmigungsinhaber“.

13.2.2 In Satz 4 werden die Wörter „den Genehmigungsinhaber“ ersetzt durch die Textstelle „die Genehmigungsinhaberin bzw. den Genehmigungsinhaber“.

14. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verursacher“ ersetzt durch die Wörter „Verursacherinnen und Verursacher“.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

15.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die wasserrechtlichen Anforderungen an serienmäßig hergestellte Bauprodukte für Grundstücksentwässerungsanlagen können in den Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweisen entsprechend § 20 Absatz 4 HBauO nachgewiesen werden. Bei Abwasserbehandlungsanlagen gilt dies nur, wenn nicht aus

Gewässerschutzgründen höhere Reinigungsleistungen im Einzelfall gefordert werden."

15.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

15.2.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für Grundstücksentwässerungsanlagen – mit Ausnahme der Grundleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen – innerhalb von Gebäuden und die Einrichtungen zur Niederschlagswasserableitung in und an Gebäuden."

15.2.2 Im neuen Satz 3 wird hinter dem Wort „kann" das Wort „weitere" eingefügt.

15.3 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unmittelbar vor jedem Anschluss eines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage – mit Ausnahme der Drucksielentwässerung – ist ein Revisionsschacht herzustellen."

16. § 14 wird wie folgt geändert:

16.1 In Absatz 1 werden die Wörter „der Eigentümer" ersetzt durch die Textstelle „die Eigentümerin bzw. der Eigentümer".

16.2 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Anschlussstelle" die Wörter „der Sielanschlussleitung an das jeweilige Siel" eingefügt.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

17.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

17.1.1 In Satz 1 wird das Wort „Eigentümern" ersetzt durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümern".

17.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „der Eigentümer" ersetzt durch die Textstelle „die Eigentümerin bzw. der Eigentümer" und das Wort „er" ersetzt durch die Textstelle „sie bzw. er".

17.1.3 In den Sätzen 3 und 4 werden die Wörter „der Eigentümer" jeweils ersetzt durch die Textstelle „die Eigentümerin bzw. der Eigentümer".

17.2 In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „Eigentümern" ersetzt durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümern".

17.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

17.3.1 In Satz 1 wird das Wort „des" ersetzt durch das Wort „der".

17.3.2 In Satz 2 werden die Wörter „des Eigentümers" ersetzt durch die Textstelle „der Eigentümerin bzw. des Eigentümers".

17.4 In Absatz 5 Satz 2 wird die Textstelle „Abscheiderreinigung, der Abwasserbeseitigung aus Kläranlagen und Abwassersammelgruben" ersetzt durch die Wörter „Reinigung und Wartung der Abscheider und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen" und das Wort „dafür" wird durch das Wort „über" ersetzt.

18. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Eigentümer" ersetzt durch die Textstelle „Eigentümerinnen bzw. Eigentümer".

19. § 17 wird wie folgt geändert:

19.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

19.1.1 In Satz 3 wird das Wort „Eigentümer" ersetzt durch die Textstelle „Eigentümerin bzw. Eigentümer".

19.1.2 In Satz 4 wird das Wort „Mitarbeiter" ersetzt durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter".

19.2 In Absatz 3 wird das Wort „Eigentümern" ersetzt durch Textstelle „Eigentümerinnen bzw. Eigentümern".

19.3 In Absatz 4 werden die Wörter „der Verursacher die Kosten der Untersuchung" ersetzt durch die Wörter „die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten der Untersuchung und der Ermittlung".

20. § 17 a wird wie folgt geändert:

20.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

20.1.1 In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Einleiter)" gestrichen.

20.1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die einleitende Person kann die Eigenüberwachung auch durch geeignete Dritte wie Fachbetriebe, Sachverständige oder zugelassene Laboratorien auf ihre Kosten durchführen lassen."

20.1.3 In Satz 3 werden die Wörter „der Einleiter" ersetzt durch die Wörter „die einleitende Person".

20.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zulassung der Laboratorien für Abwasseruntersuchungen (Untersuchungsstellen), das Zulassungsverfahren, den Umfang sowie den Widerruf der Zulassung zu regeln. Dabei können Pflichten der Untersuchungsstellen, betriebliche Anforderungen, Anforderungen an die Leitung und an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Untersuchungsstellen festgelegt werden."

20.3 Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

20.4 Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „Der Einleiter" ersetzt durch die Wörter „Die einleitende Person".

20.5 Im neuen Absatz 4 wird die Bezeichnung „Absatz 2" durch die Bezeichnung „Absatz 3" ersetzt.

20.6 Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „vom Einleiter" ersetzt durch die Wörter „von der einleitenden Person".

21. In § 17 b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Eigentümer" ersetzt durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer".

22. In § 18 Satz 1 wird das Wort „des" ersetzt durch das Wort „der".

23. Hinter dem Dritten Abschnitt werden folgende Abschnitte eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Abwasserinformation und Datenverarbeitung

§ 19

Abwasserinformationssystem

(1) Bei der zuständigen Behörde wird zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz ein Abwasserinformationssystem geführt. Das Abwasserinformationssystem enthält insbesondere

1. abwasserrelevante Daten über Betriebe mit gewerblichem, industriellem Abwasser, das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (Einleitungskataster),
2. Daten über
   a) das Einbringen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen über Abwasserübergabestellen,
   b) die Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 17 b,
   c) die Entleerung von Abwassersammelgruben und die Wartung und Entschlammung von Kleinkläranlagen,

d) die Wartung und die Entleerung von Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheidern und der zugehörigen Schlammfänge,

e) die zertifizierten Fachbetriebe und Zertifizierungsorganisationen gemäß § 13 b, die zugelassenen Fachbetriebe gemäß § 15 Absatz 5, sowie die zugelassenen Laboratorien für Abwasseruntersuchungen (Untersuchungsstellen) nach § 17 a.

(2) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind zur Duldung von Untersuchungen verpflichtet, die für das Abwasserinformationssystem nach Absatz 1 erforderlich sind. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind von der bevorstehenden Untersuchung zu informieren. § 17 bleibt unberührt. Entstehen bei der Abwasseruntersuchung nach Satz 1 unmittelbare Vermögensnachteile, ist die betroffene Person zu entschädigen.

(3) Für die Vorschriften über das Abwasserinformationssystem und die Datenverarbeitung findet, soweit nichts anderes bestimmt wird, das Hamburgische Datenschutzgesetz vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Für den Inhalt der Dateien aus dem Abwasserinformationssystem besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 20

Datenverarbeitung, Zweckbindung

Die zuständige Behörde ist berechtigt, die zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz, insbesondere die zur Führung des Abwasserinformationssystems nach § 19 erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes zu erheben und weiterzuverarbeiten.

§ 21

Übermittlung und Nutzung von Daten

(1) Die für die Führung des Abwasserinformationssystems zuständige Behörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle die in § 19 Absatz 1 genannten Daten übermitteln, soweit

1. dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit der Empfängerin bzw. des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist,
2. die Empfängerin bzw. der Empfänger die Daten bei der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann und
3. kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung überwiegt.

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 durch die für das Abwasserinformationssystem zuständige Behörde entfällt, wenn die zuständige Behörde von folgenden Stellen um Übermittlung von Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ersucht wird:

1. Stadtentwässerung,
2. Hamburger Wasserwerke GmbH,
3. Finanzbehörden,
4. Wasser- und Bauaufsichtsbehörden,
5. Behörde für Inneres – Polizei –, – Feuerwehr –,
6. Überwachungsbehörden nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2705), zuletzt geändert am 3. Mai 2000 (Bundesgesetzblatt I Seiten 632, 633).

Fünfter Abschnitt

Schäden an öffentlichen Abwasseranlagen

§ 22

Beseitigung von Schäden an öffentlichen Abwasseranlagen

Wer die in öffentlichen Wegen liegenden öffentlichen Abwasseranlagen beschädigt oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, ist verpflichtet, die Folgen dieser Handlung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. An Stelle und auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers handelt die Stadtentwässerung, wenn diese oder dieser dazu nicht in der Lage ist, insbesondere wenn mit entsprechenden Gerätschaften in die öffentlichen Abwasseranlagen eingegriffen werden muss oder diese instand gesetzt werden müssen.

§ 23

Anordnungsbefugnis

Die Stadtentwässerung kann die zur Durchführung der Beseitigungspflicht nach § 22 erforderlichen Anordnungen gegen die Pflichtigen treffen.

§ 24

Kostenfestsetzung

Sind nach § 22 Kosten zu erstatten, so werden diese durch Bescheid der Stadtentwässerung festgesetzt. Zur Abgeltung der der Stadtentwässerung bei der Beseitigung von Schäden entstehenden allgemeinen Kosten werden Gemeinkostenzuschläge nach § 19 Absatz 1 Satz 4 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 7, 33), zuletzt geändert am 6. Mai 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56), in der jeweils geltenden Fassung erhoben."

24. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Sechster Abschnitt. Die bisherigen §§ 19 bis 22 werden §§ 25 bis 28.

25. Der neue § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

25.1 In Nummer 27 wird das Wort „Mitarbeitern" ersetzt durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern".

25.2 In den Nummern 28 und 29 wird das Wort „seinen" jeweils gestrichen.

26. Im neuen § 27 wird das Wort „Mitarbeitern" ersetzt durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern".

§ 2

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Abwassergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Abschnitts- und Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. April 2001.

Der Senat

Achtundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 10. April 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) wird im Geltungsbereich östlich des Ortskerns Meiendorf in Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. April 2001.

Der Senat

Dritte Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 10. April 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) wird im Stadtteil Rahlstedt östlich der Straße Hofstückenweg, nördlich Dassauweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. April 2001.

Der Senat

Neunundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 10. April 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) wird im Geltungsbereich Moorfleet (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 612) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. April 2001.

Der Senat

Vierte Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 10. April 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) wird im Geltungsbereich Moorfleet (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 612) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. April 2001.

Der Senat

Gesetz
zur Aufhebung des Gesetzes über die Formbedürftigkeit von Verpflichtungserklärungen

Vom 10. April 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Gesetz über die Formbedürftigkeit von Verpflichtungserklärungen vom 18. September 1973 (HmbGVBl. S. 405) wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. April 2001.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76 B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.

Anlage zum Gesetz über den

Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer

Schutzzonen

Zone I

Zone I

Zone II

Landesgrenze

3-sm-Grenze

Koordinatenwerte im World Geodetic System (WGS 84)
Kartengrundlage: Ausschnitte aus den Deutschen Seekarten Nr. 2 und Nr. 44
Druck: Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie - 2000

MASSSTAB 1 : 66 000

1000 500 0 1000 2000 3000 4000 5000
Meter

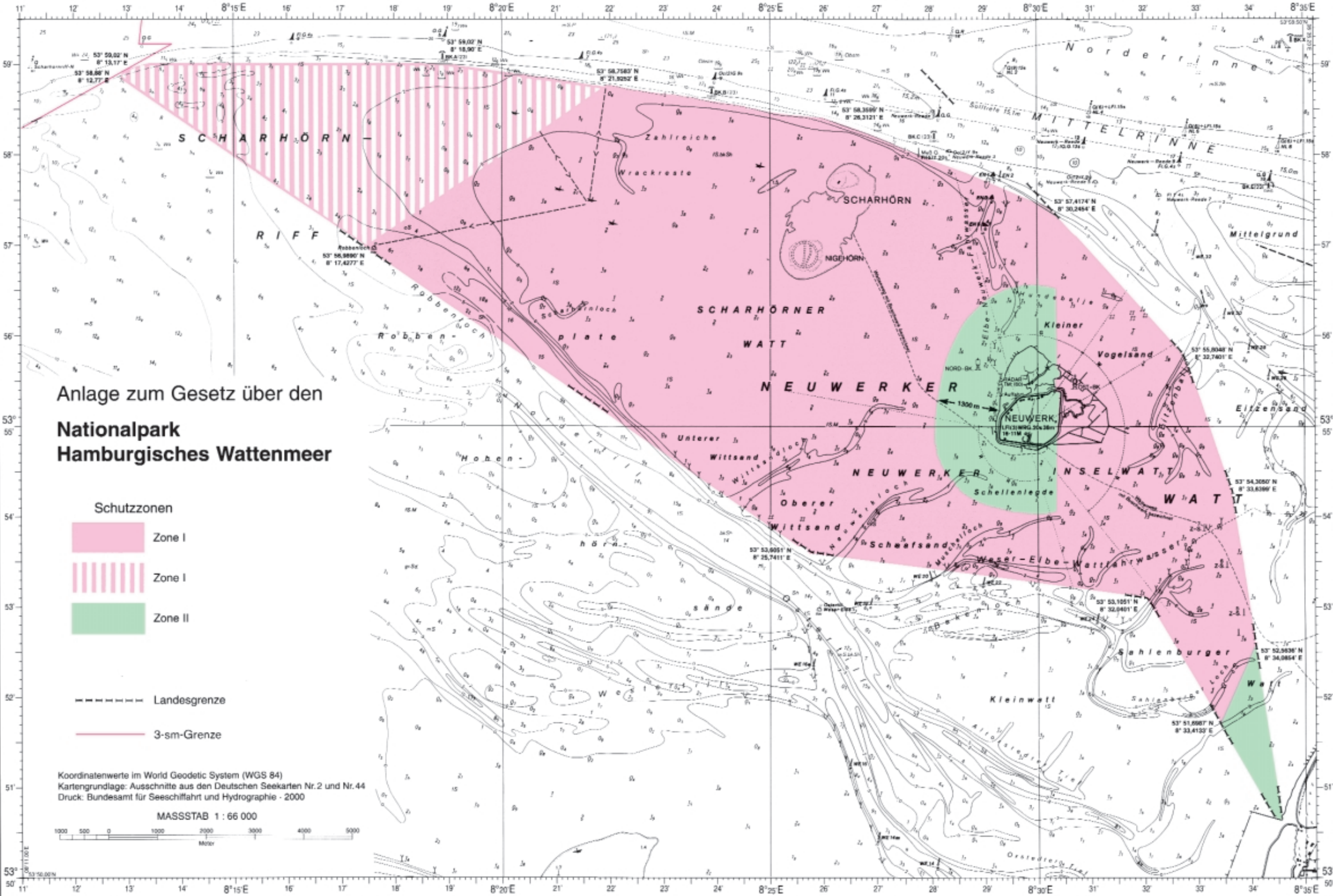

Anlage
zum Gesetz zur Zweiten Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan

Langenhorn 51

0 100 200 300 m

1 : 5000

Plangebiet Langenhorn 51

z.B. A — Gebiet der Änderung

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

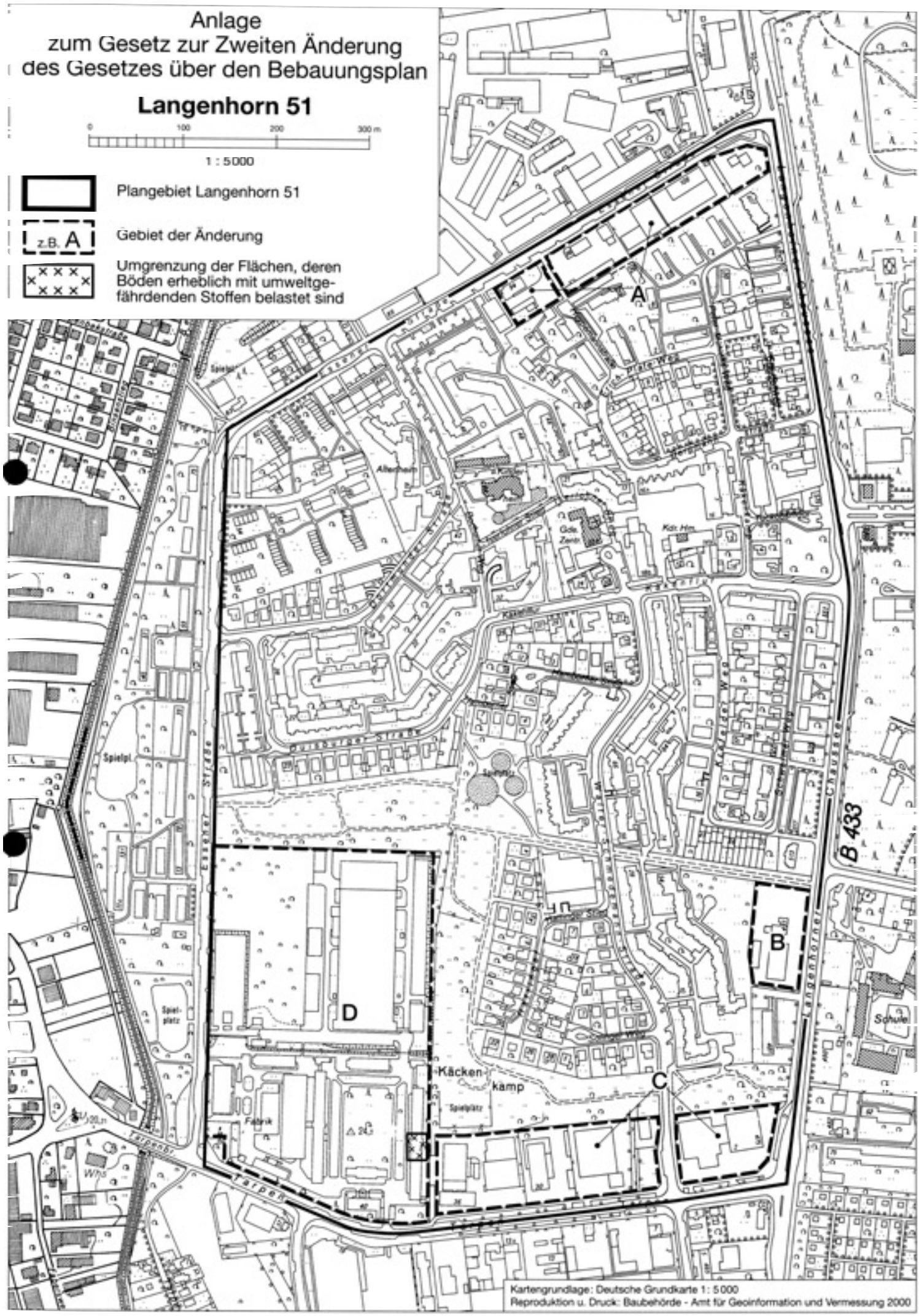

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1: 5000
Reproduktion u. Druck: Baubehörde - Amt für Geoinformation und Vermessung 2000